**Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin im Zusammenhang mit Klimaschutzprojekten (UER-Projekten) in China eingestellt: kein strafbares Verhalten**

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Ermittlungsverfahren, das im Zusammenhang mit UER-Projekten in China gegen mehrere Mitarbeitende von insgesamt drei Prüfstellen geführt wurde, darunter auch gegen Mitarbeiter der Verico SCE ("Verico"), Anfang 2026 mangels Strafbarkeit eingestellt.

**Hintergrund**

Ausgangspunkt war ein Schreiben der Deutschen Emissionshandelsstelle ("DEHSt") beim Umweltbundesamt im Mai 2024. Die DEHSt hatte der Staatsanwaltschaft damals mitgeteilt, dass bestimmte UER-Projekte in China nicht oder nicht im dargestellten Umfang existieren oder jedenfalls nicht nach der UERV zustimmungsfähig seien. Sie sprach von einem "*systematischen Betrug.*" Darauf leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugsverdachts gegen insgesamt 17 beschuldigte Prüfstellenmitarbeiter ein. Die Staatsanwaltschaft ließ die Räumlichkeiten von drei Prüfstellen, darunter auch die Geschäftsräume von Verico, durchsuchen.

**Gründe für die Einstellung**

Mit der Einstellung des Verfahrens fast zwei Jahre später bestätigt sich nun, was von Anfang an klar war: Weder die Projektträger noch die Prüfstellen haben einen Betrug im Zusammenhang mit UER-Projekten in China begangen. Ein strafbares Verhalten lag gerade nicht vor. Es fehlt schon an den grundlegenden Voraussetzungen des Betrugs – einer kausalen Vermögensverfügung und einem Vermögensschaden. Dies hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung hervorgehoben. Durch diese umfangreichen Ermittlungen ist aber auch noch zusätzlich klar geworden, dass es auch an einer vorsätzlichen Täuschung durch die beteiligten Prüfstellen fehlte. Das Ermittlungsverfahren hat damit das ergeben, was schon von Anfang an klar war und was auch früher hätte festgestellt werden können, wenn kein politischer Druck ausgeübt worden wäre: Dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht vorlag.

Die Begründung im Einzelnen:

- Die Staatsanwaltschaft bestätigte, dass es an der für einen Betrug zwingend erforderlichen Vermögensverfügung fehlt. Maßgeblich war die rechtliche Einordnung der Sicherheitsleistung nach der UERV. Bei der Sicherheitsleistung handelt es sich zwar um ein Druck-, Zwangs- und Sanktionsmittel, aber nicht um Vermögen im strafrechtlichen Sinne.
- Auch ein Vermögensschaden ist weder dem Staat noch Dritten entstanden. Er hätte auch gar nicht entstehen können, da die Sicherheitsleistung keinerlei wirtschaftliche Auswirkung auf das Vermögen des Umweltbundesamts oder Dritter hat.

- Ein kausaler Zusammenhang zwischen etwaigen unrichtigen Projektunterlagen und der einer unterbliebenen Zurückforderung der Sicherheitsleistung durch das Umweltbundesamtes konnte nicht festgestellt werden.
- Auch die aus strafrechtlicher Sicht erforderliche Bereicherungsabsicht lag nicht vor. Die Ermittlungen haben eben nicht ergeben, dass es den Projektträgern auf die Erlangung der Sicherheitsleistung angekommen wäre.
- Auch haben die Prüfstellen nicht vorsätzlich getäuscht. Die polizeiliche Auswertung der sichergestellten Daten, insbesondere der elektronischen Kommunikation brachte im Gegenteil entlastende Umstände zutage. Wörtlich heißt es dazu:

  "*Die polizeiliche Auswertung der sichergestellten Daten (…) der Firma Verico SCE erbrachte insoweit auch Umstände, die gerade nicht auf ein Zusammenwirken der Projektträger mit den Verantwortlichen der Prüfgesellschaften zur vorsätzlichen Täuschung des Umweltbundesamts schließen lassen und daher entlastender Natur sind.*"

**Ausblick**

Mit dem Abschluss des Verfahrens sind die strafrechtlichen Vorwürfe nun vollständig ausgeräumt.

Werner Betzenbichler, Vorsitzender des Vorstands der Verico erklärt hierzu:

> *„Die Einstellung des Verfahrens bestätigt, was wir von Anfang an erklärt haben: Die erhobenen Vorwürfe entbehren jeder Grundlage. Wir haben stets im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gehandelt und begrüßen ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft Berlin nach sorgfältiger Prüfung zu diesem Ergebnis gelangt ist. Trotzdem hat die Verico SCE von Beginn an und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vollumfänglich mit den Ermittlungsbehörden kooperiert, auch weil uns wichtig war, dass das Verfahren nicht nur aus rechtlichen Gründen eingestellt wurde, sondern die Ermittlungen klar gezeigt haben, dass von unserer Seite nicht getäuscht wurde.*"

Verico wird ihre Prüftätigkeit weiterhin verantwortungsvoll und im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fortführen.

*Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:*

*office@verico.eu*